

Tarif Wassergebühren

Gestützt auf Art. 53 Abs. 4 der Verordnung über die Wasserversorgungsanlagen (WVVO) und Art. 12 der Verordnung über die Gebühren für Wasserversorgungsanlagen (WVGebVO) erlässt der Gemeinderat den nachstehenden Tarif:

I. Anschlussgebühr

1. Mindestbetrag

Die Anschlussgebühr beträgt gemäss Art. 5 WVGebVO 1 % der Gebäudeversicherungssumme, mindestens jedoch Fr. 200.—.

2. Geringfügigkeit

Bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, welche eine Steigerung der Gebäudeversicherungssumme von weniger als Fr. 20'000.— bewirken, wird gestützt auf Art. 5 Abs. 8 WVGebVO infolge Geringfügigkeit auf den Bezug von Anschlussgebühren verzichtet.

3. Freibetrag Klimaschutz

Bei rein werterhaltenden baulichen Massnahmen bei Altbauten, die dem Klimaschutz dienen (ohne Vergrösserungen des umbauten Raumes, Nutzungsänderungen oder -erweiterungen), wie

- Fassadensanierungen
- Fenstersanierungen
- Flachdachsanierungen
- Dachstocksanierungen
- Bauliche Massnahmen zur Erreichung des Minergiestandards
- Sanierung von Heizsystemen

wird gestützt auf Art. 5 Abs. 3 und Art. 12 WVGebVO für die Berechnung der Anschlussgebühr ein Freibetrag von Fr. 200'000.— bei der Steigerung der Gebäudeversicherungssumme in Abzug gebracht.

4. Treibhäuser

Für Treibhäuser (Glas oder Folie) beträgt die Anschlussgebühr gemäss Art. 5 Abs. 6 WVGebVO Fr. 1.50/m².

II. Wasserbezugsgebühr

1. Verbrauchsgebühr

Die Verbrauchsgebühr (Mengenpreis) gemäss Art. 8 Abs. 2 WVGebVO beträgt Fr. 1.55/m³ des verbrauchten Wassers. Als Minimalverbrauchsgebühr werden Fr. 50.— pro Jahr verrechnet.

Bei provisorischer oder sporadischer Wasserabgabe über einen Wasserzähler wird eine Verbrauchsgebühr von Fr. 2.20/m³ erhoben. Zusätzlich wird eine Mietgebühr nach Zählergrösse gemäss Abschnitt II, Ziffer 3, erhoben.

2. Grossbezüger

Der Optionsanteil für den Bezug von über 1'000 m³ pro Jahr gemäss Art. 10 WVGebVO beträgt Fr. —.15/m³ Mehrbezug.

3. Mietgebühr

Für die gemäss Art. 44 WVVO zu verwendenden Wasserzähler werden gestützt auf Art. 8 Abs. 2 WVGebVO folgende Mietgebühren erhoben:

Bis	¾ Zoll-Zähler	Fr. 60.—	für Einfamilienhäuser
		Fr. 110.—	für Mehrfamilienhäuser
Bis	1 Zoll-Zähler	Fr. 150.—	
Bis	5/4 Zoll-Zähler	Fr. 200.—	
Bis	1 ½ Zoll-Zähler	Fr. 280.—	
Bis	2 Zoll-Zähler	Fr. 350.—	
Über	2 Zoll-Zähler	30 % der Anschaffungskosten für den Wasserzähler, mindestens Fr. 400.—	

4. Bauwasser

Wo der Bezug von Bauwasser nicht über eine bestehende Hauswasserzuleitung mit Wasserzähler erfolgt, wird für die Abgabe von Bauwasser eine Pauschalgebühr von Fr. —.50/m³ umbauten Raumes (SIA), mindestens jedoch Fr. 50.— erhoben. Für provisorische Bauten beträgt die Pauschalgebühr Fr. 100.—.

5. Bezug ab Hydrant

Die Verbrauchs- und Mietgebühren für den Wasserbezug ab Hydrant gemäss Art. 39 WVVO betragen:

Grundgebühr	Fr. 50.—	bis 3 Monate
	Fr. 100.—	bis 6 Monate
	Fr. 150.—	bis 12 Monate
Zählermiete	Fr. 6.—	pro Tag
Verbrauchsgebühr	Fr. 2.20	/m ³

III. **Weitere Gebühren**

1. Verwaltungsgebühr

Die Verwaltungsgebühr gemäss Art. 17 WVGebVO wird nach den Ansätzen des kommunalen Gebührenreglements erhoben.

2. Abgeltung von Arbeitsleistungen

Als Abgeltung für Arbeitsleistungen der Wasserversorgung Dällikon gemäss Art. 15 WVGebVO werden verrechnet:

Materialaufwand	effektive Materialkosten
Arbeitsaufwand	Fr. 70.—/Stunde

IV. **Mehrwertsteuer**

1. Sämtliche Gebühren verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

Dällikon, 15. Dezember 2009

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident: P. Staub

Der Schreiber: R. Bräm